

Antrag 6

der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
zur 154. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg
am 7. November 2006

ABSCHAFFUNG DER ARBEITSLOSENVERSICHERUNGSRECHTLICHEN DISKRIMINIERUNG VON PERSONEN, DIE EINE BERUFUNFÄHIGKEITS- ODER INVALIDITÄTSPENSION BEANTRAGEN

Gemäß § 23 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) haben arbeitslose Personen, die eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit beantragt haben, bis zur Entscheidung über diesen Antrag, anstelle des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe Anspruch auf Pensionsvorschuss. Dieser Pensionsvorschuss ist der Höhe nach, unabhängig von der Höhe des an sich gebührenden Arbeitslosengeldes (Notstandshilfe), mit der durchschnittlichen Pensionshöhe gedeckelt. Im Jahr 2006 beträgt der Pensionsvorschuss daher maximal € 26,40 netto pro Kalendertag. Es kann daher für diesen Personenkreis zu Einkommensverlusten im Ausmaß von bis zu 33 Prozent kommen.

Diese Verluste für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen einen Pensionsantrag stellen, wiegen umso schwerer, als die österreichischen Arbeitslosenversicherungsleistungen im europäischen Vergleich ohnehin sehr niedrig sind und die Existenzsicherung dadurch zunehmend nicht mehr gewährleistet ist. Wird die beantragte Pension in der Folge nicht zuerkannt, ist der Verlust der Differenz endgültig, da keine Nachzahlung erfolgt. Aber auch im Falle der Zuerkennung der Pension ist während der oft langen Verfahrensdauer eine erhebliche Einkommensminderung auf Grund des Pensionsantrages gegeben.

Die 154. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg verlangt daher, dass

- die Deckelung des Pensionsvorschusses aufgehoben und auch während des Pensionsverfahrens die Leistung in ursprünglicher Höhe weiter gewährt wird,
- zumindest aber, dass im Falle der Ablehnung des Pensionsantrages die Differenz entsprechend der Rechtslage vor 1997 nachzuzahlen ist, wie es im Übrigen auch beim Übergangsgeld seit 2004 geregelt ist.